

Geschäftsbedingungen für Werkleistungen der Fa. Kolless GmbH Bremen

1.) Auftragserteilung:

- 1.) Im Auftragsschein oder einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.
- 2.) Der Auftraggeber erhält eine Durchschrift des Auftragsscheins.
- 3.) Der Kapitän des Schiffes ist für Auftragsschein und Bestätigungsschreiben für den Auftraggeber erklärungs- und empfangsbevollmächtigt, sofern nicht Auftraggeber nachweist, dass er Auftragnehmer früher eine entgegenstehende Mitteilung gemacht hat.
- 4.) Der Auftrag ermächtigt Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen.

II.) Preisangaben im Auftragsschein/Bestätigungsschreiben; Kostenvoranschlag:

- 1.) Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt Auftragnehmer im Auftragschein Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragsschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preise - und Arbeitswertkataloge - erfolgen.
- 2.) Die Preisberechnung erfolgt nach Materialpreisen und Stundenaufwand; auf Verlangen des Auftraggebers erstellt Auftragnehmer eine Auflistung der zu verwendenden Materialien und die für den Auftrag geltenden Stundensätze der bei Ausführung des Auftrages tätigen Mitarbeiter; diese Preise sind für den Auftrag verbindlich; hinsichtlich der aufgewendeten Stunden werden vom Auftragnehmer durch seine Mitarbeiter Stundennachweiszettel geführt, die von einem Vertreter des Auftraggebers jeweils abzuzeichnen sind. Im Falle der Auftragserweiterung gelten die vorgenannten Einsatzpreise entsprechend.
- 3.) Wünscht Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe (Pauschalpreis), so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages, in dem Arbeiten und Ersatzteile (Materialien) jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen sind. Auftragnehmer ist an diesem Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Im Falle von Auftragserweiterungen gelten die im Kostenvoranschlag angesetzten Preise als maßgebliche Einsatzpreise.
Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so darf der Gesamtpreis bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
- 4.) Die Umsatzsteuer ist bei den jeweiligen Preisangaben gesondert auszuwerfen.
- 5.) Wird der Auftragsumfang durch zusätzliche Leistungen erweitert, so bedarf dies einer schriftlichen Vereinbarung. Werden dabei keine gesonderten Preisabsprachen getroffen, so gelten die vereinbarten Preise als maßgebliche Einsatzpreise.
Stellt sich bei der Auftragserteilung heraus, dass zusätzliche Leistungen zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sind, so hat Auftragnehmer Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen und die zusätzlichen Leistungen entsprechend den Angaben im Auftrag zu bezeichnen und in etwa auf den Material- und Stundenaufwand hinzuweisen. Ist die Auftragserweiterung zur Durchführung des Auftrags erforderlich und erteilt Auftraggeber den Zusatzauftrag nach Fristsetzung durch Auftragnehmer nicht, so ist Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen ohne Verlust des Gesamtvergütungsanspruchs (einschließlich entgangener Vergütung).
- 6.) Wird ein Auftrag erteilt, ohne dass es zu Vereinbarungen im vorstehenden Sinne kommt, so gilt die übliche Vergütung zwischen den Vertragsparteien als vereinbart; unbeschadet bleibt die Verpflichtung zum Hinweis auf erforderliche zusätzliche Leistungen.

III.) Fertigstellung:

- 1.) Verändert sich ein vom Auftragnehmer im Auftragsschein oder Bestätigungsschreiben bezeichneter Fertigstellungstermin, so hat Auftragnehmer bei Auftragserweiterung unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
Das gleiche gilt, wenn der Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder unverschuldeter erheblicher Betriebsstörungen, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen, nicht einhalten kann.
- 2.) Bei Verzögerungen, die auf den vorstehend beschriebenen Gründen beruhen, trifft Auftragnehmer keine Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz aufgrund Verzuges. Das gleiche gilt, wenn Verzögerungen eintreten, die Auftraggeber zu vertreten hat oder die in seiner Risikosphäre liegen; auch in diesem Falle ist Auftragnehmer verpflichtet, bei Erkennen solcher Umstände Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

IV.) Abnahme:

- 1.) Auftraggeber ist zur Abnahme an dem Ort verpflichtet, an dem Auftragnehmer die Leistungen ausführt und fertigstellt.
- 2.) Die Abnahme hat am vereinbarten Fertigstellungstermin oder dem von Auftragnehmer schriftlich mitgeteilten Fertigstellungstermin zu erfolgen.
- 3.) Auftraggeber kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er es schuldhaft versäumt, an der Abnahmeverhandlung zum vorstehend genannten Termin teilzunehmen und den Werksgegenstand zu übernehmen.
- 4.) Nimmt Auftraggeber den Werksgegenstand in Benutzung, so gilt dies als Erklärung der mangelfreien Abnahme.
- 5.) Bei Abnahmeverzug kann Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgeld berechnen. Bei anderweitiger Aufbewahrung gehen Kosten und die Gefahr der Aufbewahrung zu Lasten Auftraggebers.

V.) Vergütungszahlung:

- 1.) In der Rechnung sind entsprechend der Auftragsgliederung Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Entspricht die Rechnung unverändert den Auftragspositionen, so genügt die Verweisung auf den Auftrag.
- 2.) Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.

- .) Ein etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, schriftlich und spätestens einen Monat nach Zugang der Rechnung erfolgen: nach Ablauf der Frist erlöschen entsprechende Ansprüche.
- 4.) Zahlungen sind bei Abnahme fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung - ohne Skonto oder sonstige Nachweise, sofern solche nicht ausdrücklich vereinbart sind.
- 5.) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.
- 6.) Verzugszinsen werden mit 2% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.
- 7.) Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen und bei abgrenzbaren Fertigstellungsabschnitten entsprechende Abschlagszahlungen.

IV.

Erweitertes Pfandrecht

Auftragnehmer steht wegen seiner Vergütungsforderung ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu; dieses Pfandrecht erstreckt sich auch auf solche Forderungen, die Auftraggeber noch aus anderen und/oder früheren Aufträgen gegen Auftraggeber hat: Voraussetzung ist, dass diese Forderungen fällig sind.

VII.) Eigentumsvorbehalt:

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

VIII.) Gewährleistung:

- 1.) Auftragnehmer garantiert die Beschaffenheit des Auftragsgegenstandes trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er diese sich bei Abnahme vorbehält.
- 2.) Für nicht erkannte Mängel wird Gewähr geleistet, wenn der Mangel innerhalb von 6 Monaten seit Abnahme schriftlich gemeldet wird. Der Mangel ist genau zu bezeichnen. Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- 3.) Auftragnehmer behebt gewährleistungspflichtige Mängel auf seine Kosten und ist auch insoweit berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.
- 4.) Nimmt Auftraggeber Mängelbeseitigungsarbeiten vor, ohne zuvor die Mängel Auftragnehmer schriftlich zu melden und ihm eine angemessene Frist zu setzen, so verliert er seine Gewährleistungsansprüche.
- 5.) Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch unzumutbar ist, kann Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers Schadensersatz verlangen.
- 6.) Auftragnehmer haftet für Schäden und Verluste am Auftragsgegenstand und für die zusätzlich in Verwahrung genommenen Sachen nur insoweit, als ihn oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit treffen: die Haftung für eine einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Grunde und in welcher Höhe.
- 7.) Auftragnehmer haben etwaige Schäden und Verluste von Auftragsgegenständen, die sich in seiner Obhut befinden, unverzüglich Auftraggeber anzuzeigen.
Auftraggeber ist verpflichtet, Schäden und Verluste, für die Auftragnehmer seiner Auffassung nach aufzukommen hat, Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen und genau zu bezeichnen: dies gilt vor allem auch dann, wenn Auftraggeber beabsichtigt, Ersatzaufwendungen vorzunehmen.

IX.) Rechtsanwendung und Gerichtsstand:

- 1.) Für diesen Vertrag und alle Streitigkeiten daraus - auch über seine Wirksamkeit und die Wirksamkeit einzelner Klauseln - gilt deutsches Recht, insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch.
- 2.) Für den Fall, dass einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein sollten, bleibt es bei der Wirksamkeit des übrigen Vertrages; die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, anstelle der unwirksamen Klausel eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.
- 3.) Zusatzvereinbarungen und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
- 4.) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages - auch über seine Wirksamkeit oder die Wirksamkeit einzelner Klauseln - ist Bremen.

Schiedsgutachtervereinbarung:

- 1.) Für alle Streitigkeiten in Sinne von IX, aber insbesondere auch solche über Umfang der Leistung, Mängel an der Leistung, Umfang der Mängelbeseitigung, des Beseitigungsaufwandes und der Vergütung - insbesondere der üblichen Vergütung - vereinbaren die Vertragsparteien vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges die Einholung eines Schiedsgutachtens im Sinne der §§ 317 II, BGB.
- 2.) Können sich die Parteien auf die Person des Schiedsgutachters nicht einigen, so soll er durch die Handelskammer in Bremen bestimmt werden.
- 3.) Während der Einholung des Schiedsgutachtens und bis zu seiner Aushändigung an die Vertragsparteien ist die Verjährung gehemmt.
- 4.) Die Kosten des Schiedsgutachtens werden entsprechend der Vorschriften der §§ 91 II, ZPO getragen.